



## **Zweihundertsechsdachtzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen**

vom 30. April 2023

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

#### **1. Mathildenstraße**

**(Stadtbezirk 1)**

von Deutzer Freiheit bis Arnoldstraße;

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht - bzw. in Einmündungsbereichen von Betonpflaster - auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung und Verbesserung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

- 2. Adrian-Meller-Straße** (Stadtbezirk 3)  
von Kreisverkehr Hauptstraße bis Kreisverkehr Auf der Aspel/  
Zur Abtei/Mathesenhofweg;  
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten  
bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 3. Alzeier Straße einschl. Stichstraßen** (Stadtbezirk 5)  
von Escher Straße bis Am Bilderstöckchen;  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten  
bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 4. Amsterdamer Straße** (Stadtbezirk 5)  
von Florastraße bis Boltensternstraße;  
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten  
bzw. Austausch von Leuchtaufätzen.
- 5. Graditzer Straße einschließlich Stichstraße** (Stadtbezirk 5)  
von Niehler Straße/Sebastianstraße bis Amsterdamer Straße;  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten  
bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 6. Bugenhagenstraße - Hauptzug** (Stadtbezirk 9)  
von Melanchthonstraße bis Sportplatz;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten  
bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 7. Bugenhagenstraße - Wohnweg zu Hs-Nrn. 1 - 11** (Stadtbezirk 9)  
von Bugenhagenstraße - Hauptzug bis Ende;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 8. Bugenhagenstraße - Wohnweg zu Hs-Nrn. 13 - 19 (Stadtbezirk 9)**  
von Bugenhagenstraße - Hauptzug bis Ende;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 9. Bugenhagenstraße - Wohnweg zu Hs-Nrn. 25 a - 31 (Stadtbezirk 9)**  
von Bugenhagenstraße - Hauptzug bis Ende;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 10. Bugenhagenstraße - Wohnweg zu Hs-Nrn. 37 - 43 (Stadtbezirk 9)**  
von Bugenhagenstraße - Hauptzug bis Ende;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 11. Melanchthonstraße - Hauptzug (Stadtbezirk 9)**  
von Von-Ketteler-Straße bis Von-Ketteler-Straße;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 12. Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 21 – 27 a (Stadtbezirk 9)**  
von Melanchthonstraße - Hauptzug bis Ende;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 13. Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 29 - 37 (Stadtbezirk 9)**  
von Melanchthonstraße - Hauptzug bis Ende;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 14. Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 39 - 47 (Stadtbezirk 9)**  
von Melanchthonstraße - Hauptzug bis Ende;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 15. Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 49 - 55 (Stadtbezirk 9)**  
von Melanchthonstraße - Hauptzug bis Ende;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 16. Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 64 - 72 (Stadtbezirk 9)**  
von Melanchthonstraße - Hauptzug bis Ende;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuer  
Straßenleuchte und Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 17. Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 74 - 80 (Stadtbezirk 9)**  
von Melanchthonstraße - Hauptzug bis Ende;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 18. Schwabstraße (Stadtbezirk 9)**  
von Bergisch Gladbacher Straße bis Schnellweider Straße;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten  
bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

## § 2

Die 209. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.06.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 452; 2012, S. 727) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 2**

**Mathildenstraße (Stadtbezirk 1)**

werden im Maßnahmentext „Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.“ die Worte „und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe“ gestrichen und durch die Worte „sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen“ ersetzt.

**§ 3**

**§ 1 Ziffer 1 tritt** rückwirkend zum 01.03.2017 in Kraft

**§ 1 Ziffern 2 bis 5** treten rückwirkend zum **01.01.2023** in Kraft.

**§ 1 Ziffern 6 bis 10 und 18** treten rückwirkend zum **01.12.2022** in Kraft.

**§ 1 Ziffern 11 bis 17** treten rückwirkend zum **01.10.2022** in Kraft.

**§ 2** tritt rückwirkend zum **24.06.2010** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30.04.2023

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker